

Grundsatzdebatte

Die Grundsatzdebatte hat bis heute noch gar nicht stattgefunden.

1. Vom Recht auf unentgeltliche Bildung

Das Recht auf Bildung und die Pflicht der Kantone, Bildungsangebote bereit zu stellen ist in der BV weit hinten verankert. In den ersten Paragraphen ist von Subsidiarität, Eigenverantwortung¹, vom Anspruch von staatlichen Organen nach Treu und Glauben, ohne Willkür behandelt zu werden,² Recht auf besonderem Schutz für Kinder und Jugendliche, deren Unversehrtheit und Förderung, von Meinungs- und Gewissensfreiheit, Privatsphäre etc, die Rede.

Das eigentliche Unrecht in dieser Sache ist vielfach:

- das Prinzip der **Subsidiarität** wird verletzt.³
- das Handeln nach Treu und Glauben wird mit Füßen getreten
- ein Anspruchsrecht wird in einen Konsumzwang verkehrt. Kinder werden zum Schulbesuch gezwungen und Eltern werden entmündigt.
- Kinder werden durch Schulbesuchszwang statt geschützt und gefördert unerwünschten Einflüssen ausgesetzt und am Lernen gehindert und ideologisch-weltanschaulich einseitig unter Druck gesetzt.

Interessanterweise, und das kann man in Fachzeitschriften nachlesen, ist im dt. Sprachraum nie ausführlich untersucht worden, inwiefern man ausserhalb von Schulstrukturen wirklich, resp. besser lernen und erwachsen werden kann.⁴

Die ganze Schulszene garantiert selbstverständlich einem immensen Heer von Nutzniessern den Lebensunterhalt, ein Heer, das sich durch BzH in seiner Weiterexistenz bedroht sieht, sobald es ein paar zu verwaltenden Manipulier-Einheiten ermöglicht ist, sich dem System zu entziehen.

Was halten wir von Zwang? **In der Schulpädagogik gibt es ein unentschuldigbares Fehlverhalten: Zwang.** Aber ausgerechnet steht nun **der Zwang zuvorderst, zuoberst,**

¹ BV Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung: Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

² Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben
Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

³

Art. 5a² Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

⁴ USA, National Home Education Research Institute (NHERI) mit Brian Ray treibt seit ca. 40 Jahren Forschung im Bereich

zuerst und zuletzt, wenn es um staatliche Kinderaufbewahrung, um “Recht auf Bildung” geht. Ist das recht oder unrecht?

Wer hat wann, wo, mit wem, den Grundsatzdiskurs in dieser Sache geführt?

2. Was braucht denn ein junger Mensch, um erwachsen zu werden?

Es ist das, was vielen jungen und älteren Erwachsenen fehlt. Es fehlt ihnen aufgrund einer Schulpflicht, die Lernen fürs Leben hindert. Es fehlt ihnen, weil sie möglicherweise aufgrund ihrer schulischen Laufbahn verhindert worden sind, darauf zu stossen.

Zu Hause lernt sich das, was ein Mensch braucht eher, aber nicht automatisch. Die Eltern brauchen als Vorbilder nicht drei oder mehr sich widersprechende, sondern **eine** gut verankerte **Weltanschauung**, die im Kind gleiches Bewusstsein weckt, d.h. eine **Überzeugung und Masstäbe**, die den aufwachsenden Menschen **befähigt**, Folgendes zu **unterscheiden**:

- **BLEIBENDES UND VERGÄNGLICHES**

(dies hilft insbesondere Erwachsenen, die relative Bedeutungslosigkeit von behördlich genehmigten Lehrplänen zu erkennen, wo doch die Mode so schnelllebig ist)

- **GUT UND BÖSE**

- **WAHR UND UNWAHR/ RICHTIG UND FALSCH / WIRKLICH UND EINGEBILDET**

- **SCHÖN UND HÄSSLICH / REIN UND UNREIN**

- **ÜBER-, NEBEN- UND UNTERORDNUNG**

(was einem jungen Menschen erlauben wird, sein Denken und Handeln zu gliedern, zu strukturieren)

Und schliesslich, aber nicht abschliessend:

- **ES GIBT ZWEI UNTERSCHIEDLICHE GESCHLECHTER UNTER DEN MENSCHEN: MANN UND FRAU. ALS EHELICHE EINHEIT, ALS FAMILIENGEMEINSCHAFT, SOLLEN UND DÜRFEN MANN UND FRAU AM FORTBESTEHEN DER MENSCHHEIT SCHÖPFERISCH TEILHABEN.**

3. Was ist Bildung (und Erziehung)?

Es ist das Begleiten eines Menschen aus seiner gänzlichen Abhängigkeit von seinen Eltern in die Eigenständigkeit als Erwachsener. Dazu sind Eltern grundsätzlich besser in der Lage als Nutzniesser staatlicher Institutionen, die lediglich ihrem Broterwerb nacheifern, allen voran Pädagogen, Lehrer.

Schulpädagogik ist keine verlässliche Wissenschaft. Zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte herrschte zwischen Pädagogen verschiedener Richtungen Einigkeit darüber, was in der Praxis wichtig und richtig sei.⁵ Einerseits hat das mit wechselnden ideologischen Modeerscheinungen der jeweiligen Zeitepoche zu tun. Andererseits ist die Pädagogik

⁵ Das Wort Bildung ist heute zu einer leeren Begriffshülle verkommen, die von jedem nach Belieben und je nach politischer Interessenslage gefüllt werden kann. Prof. Konrad Paul Liessmann, Quelle: NZZ, 16.10.2017

eine Art Dressurtechnik, die sich den staatlichen Schulzwang zu Nutze macht, Kinder in grösseren und kleineren Ansammlungen so zu steuern, dass sie vielleicht etwas Nützlich-
es lernen. Da wird vor allem experimentiert und endlos reformiert, um die herausfordernde
Schülerschaft unter Kontrolle zu halten.

Die Pädagogik ist als Kind durch die Volksschulen geboren worden. Bevor es Volkss-
schulen gab, gab es keine Pädagogik. So wie Volksschulen eine vorübergehende Erschei-
nung in der Geschichte der Menschheit sind, so ist es auch der Lehrerstand. Beide, weder
Schulen noch Lehrer, werden für Bildung und Erziehung wirklich gebraucht. Ihre un-
berechtigte gesellschaftliche Bedeutung leiten sie hauptsächlich vom in Schulbesuch-
szwang verkehrten Recht auf Bildung ab, von der Staatsgläubigkeit und der Bequem-
lichkeit ihrer Zulieferungsgemeinde.⁶ B&E ist das Bleibende, Schule das Vergängliche.

Wie kam es, dass die gesamte westliche Welt - nebst vereinzelt Ausnahmen - dem
Glauben aufgesessen ist, dass Kinder in der Schule Lebenswichtiges lernen und dass
gute Schulnoten für einen guten Start ins Erwachsenenleben Voraussetzung seien? Die
Staatsschulen, wie sie heute betrieben werden, verkörpern sozialistisch-kollektivistische
Praxis. Das christlich-humanistisch-demokratische Mäntelchen eines Zweckparagrafen,
wie etwa im Zch-VSG⁷ ist reine Augenwischerei.

4. Die unbeantwortete Frage

**Welches sind die nachweisbaren, für vernünftige Menschen überprüfbaren Voraus-
setzungen um den Zeitpunkt festzusetzen, ab wann die elterliche Fürsorgepflicht für
die geistige Entwicklung ihrer eigenen Kindes erlischt, so dass nur Zwangsbeschu-
lung guten Erfolg sichert?**

oder

**Welches sind die nachweisbaren Anzeichen, dass es dem Kindeswohl besser dient,
sich der Zwangssozialisierung und -indoktrinierung des Staates zu beugen, als von
den Eltern geleitet und betreut aufzuwachsen?**

⁶ Abstimmungsergebnisse allgemein, der letzte Abstimmungssonntag vom 4. März mit LP21 und
No-Billag im Speziellen, bestätigen, dass die Mehrheit Bevormundung eigenverantwortlichem
Denken und Handeln vorzieht. "Die da oben" in der Regierung machen das schon richtig..

⁷ Kinder sind zu einem Verhalten zu erziehen, das sich an christlichen, humanistischen und demo-
kratischen Wertvorstellungen orientiert.